

[Allgemeine Geschäftsbedingungen]

1. Geltungsbereich / Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge für Lieferungen, Dienstleistungen und generell jedes Angebot von Solar², inklusive entgeltlicher Beratungsleistungen. Abweichungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

2. Vertragsschluss

Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit; mündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen.

3. Lieferbedingungen

3.1. Offerte

Solar² Offerten sind freibleibend. Die zur Offerte gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben sind nur Richtgrössen, ausser sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Verwendete Abbildungen sind Symbolfotos. Technische Weiterentwicklungen sind vorbehalten. An Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Solar² Eigentums- und Urheberrechte vor.

3.2. Bestellungen

Ein Vertrag wird mit der Unterzeichnung der Bestellung oder der stillschweigenden Annahme der Auftragsbestätigung abgeschlossen. Solar² behält sich das Recht vor, eine Bestellung innerhalb von vier Wochen ab Bestelldatum nach Rücksprache mit dem Kunden abzuändern oder ganz abzulehnen, wenn sie feststellt, dass die Ausführung der Bestellung aus technischen Gründen nicht möglich ist.

3.3. Lieferumfänge

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Solar² massgebend. Zusicherung von Eigenschaften, Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Solar². Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

3.4. Lieferfristen und Verzug

Lieferfristen und Termine sind nicht verbindlich, ausgenommen Solar² hat in der Auftragsbestätigung einem fixen Liefertermin ausdrücklich zugestimmt. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Zentrallager von Solar² oder, bei Versendung ab Werk, das Werk des Herstellers verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Vorbehalten bleiben ausdrücklich unvorhersehbare Ereignisse (Streik, Aussperrung etc.). Dies gilt auch dann, wenn die Umstände beim Lieferanten von Solar² und dessen Unterlieferanten eintreten. Der Kunde ist zu informieren. Im Falle einer vereinbarten Änderung des Vertrages ist Solar² berechtigt, den Liefertermin neu festzusetzen. Wird die Lieferung auf eigenen Wunsch und nach verschulden des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung effektiv entstandenen Kosten (bei Lagerung im Lager von Solar² pauschal 0.5 % des Rechnungsbetrages) für jeden Monat berechnet. Solar² ist berechtigt, nach Ansetzen einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

3.5. Liefer- und Transportkosten

Die Zustellung erfolgt per Post, Bahn oder Spediteur an den vereinbarten Abnahmeort. Für Lieferungen per LKW erheben wir 2,5 % des Nettofaktorwertes (exkl. MwSt.) als Zuschlag für die Transportkostenanteile (LSVA, Betriebsstoffsteuer etc.). Für Lieferungen unter CHF 2.000,- werden generell CHF 90,- Transportkosten berechnet.

3.6. Gefahrenübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht mit Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über. Teillieferungen sind zulässig (EXW gemäss Incoterms 2000). Transportschäden sind mit dem Frachtführer abzuwickeln. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden

über. Die gelieferte Ware ist unmittelbar nach Erhalt durch den Kunden oder eine von ihm bevollmächtigte Person zu prüfen. Mängel sind sofort geltend zu machen. Verpackungsgegenstände werden dem Kunden zu Selbstkostenpreisen fakturiert.

3.7. Rückgaberecht

Die Rücksendung von Standardartikeln in Originalverpackung bedarf immer des schriftlichen Einverständnisses von Solar². Die Kosten für den Rücktransport gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden. Gutgeschrieben wird der Nettoverkaufspreis abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 20 %. Spezial und Einzelanfertigungen werden nicht zurückgenommen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise bestimmen sich nach den jeweils gültigen Preislisten, Händlerinformationen und sonstigen Vertragsgrundlagen (Änderungen vorbehalten). Es sind Nettopreise ab Werk, ohne Verpackung und ohne Nachlass. Die angeführten Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Preise ohne Mengenangabe sind Stückpreise. Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung sind alle Rechnungen innerhalb von 30 Tagen netto zu bezahlen. Verrechnung mit unbestrittenen Gegenforderungen ist nur mit schriftlicher Vereinbarung zulässig, Verrechnungen mit von Solar² bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist unzulässig. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und dann nur zahlungshalber, nicht an Erfüllungsstatt, angenommen. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden, unbeschadet aller übrigen Rechte, - sämtliche Forderungen gegenüber dem Kunden sofort und ohne weitere Mahnung zur Zahlung fällig

- alle weiteren Verpflichtungen von Solar² aus dem betreffenden oder aus anderen Verträgen hinfällig
- auf den fälligen Zahlungen ein Verzugszins in der Höhe von 7 % jährlich geschuldet.

Ist der Kunde im Verzug, ist er verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Mahnspesen und alle weiter entstehenden Kosten zu tragen. Wird Solar² vor Fertigstellung oder nach Abgang der Lieferung eine ungünstige Finanzlage des Kunden bekannt, ist sie berechtigt, die sofortige volle Bezahlung oder ausreichende Sicherheit zu verlangen. Vom Kunden geltend gemachte Gewährleistungsansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuweisen.

5. Eigentumsvorbehalt

Solar² ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register am Wohnsitz/Sitz des Kunden eintragen zu lassen. In diesem Fall darf der Kunde den Liefergegenstand weder veräussern noch verpfänden noch sonst wie belasten.

6. Garantie, Mängelrüge und Haftung für Mängel

Für Mängel haftet Solar² unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet der unter Ziffer 7 geregelten Rechte. Dies gilt ausserdem nur für den Einsatz in schweizerischen und liechtensteinischen Gebieten. Für Lieferungen ausserhalb dieser Gebiete müssen Sondervereinbarungen getroffen werden.

6.1. Warenlieferungen

Eine Mängelrüge hat sofort nach Feststellung eines Mangels schriftlich zu erfolgen. Mündliche oder telefonische Anzeigen genügen nicht. Die Garantiefrist beträgt 12 Monate ab Auslieferung an den vereinbarten Erfüllungsort. Das Recht des Kunden, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen 6 Monate nach Mitteilung des entsprechenden Mangels. Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl von Solar² durch.

- a) kostenlose Behebung der Mängel an Ort und Stelle
- b) spesenfreie Lieferung von Ersatzprodukten oder Ersatzteilen
- c) angemessene Minderung des Kaufpreises

Das Recht des Kunden auf Wandlung wird ausdrücklich wegbedungen. Ausgetauschte, beschädigte bzw. fehlerhafte Teile müssen von Solar² zurückgegeben werden und gehen in deren Eigentum über.

6.2. Lieferungen von Anlagen inkl. Montage

Umfasst die Lieferung einer ganzen Anlage inkl. Montage durch Solar² oder einen von ihr beauftragten Unterakkordanten, so wird bei der Übergabe der gesamten Anlage oder von Teilen davon zum produktiven Betrieb ein schriftliches, vom Kunden und von Solar² unterschriebenes Übergabeprotokoll erstellt, in welchem allfällig festgestellte Mängel festzuhalten sind. Solar² hat diese Mängel innerhalb nützlicher Frist durch Nachbesserung zu beheben. Ist eine Nachbesserung ohne grossen Aufwand nicht möglich und erfüllt die gelieferte Anlage den ursprünglich vorgesehenen Zweck ohne wesentliche Einschränkungen, so kann der Kunde von Solar² nur eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen. Nach der Übergabe der Anlage beträgt die Garantiefrist auf dem gelieferten Material 12 Monate. Die Meldung und Behebung dieser Garantieansprüche erfolgt analog Punkt 6.1.

6.3. Ausschluss von Garantieleistungen (für Warenlieferungen und Anlagen)

Garantieleistungen sind in jedem Fall ausgeschlossen bei verspäteter Meldung und für Mängel bzw. Schäden, welche Solar² nicht zu vertreten hat. Einflüsse insbesondere bei Angabe von unrichtigen Massen durch den Kunden, bei Verwendung ungeeigneter Schmier- und Reinigungsmittel, bei Abnutzung von Teilen, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (z.B. Gummiteile, usw.), bei

äusseren Einwirkungen wie Schlag, Stoss, bzw. Fall von Glas- und Kunststoffteilen, beim Einbau von anderen als Originalteilen, bei Reparaturen oder Eingriffen durch Personen, die hierzu von Solar² nicht autorisiert sind, bei Nichtbeachtung von Wartungs- und Betriebsvorschriften sowie fehlerhaften Bauleistungen sowie bei unsachgemässer Behandlung. Keine Garantie wird gewährt für Occasionswaren, für bereits gebrauchte Kunststoff-, Gummi und Glasteile. Austauschteile unterliegen nur einer Garantiefrist von 6 Monaten, wobei die Garantieleistung auf Materialersatz beschränkt ist.

7. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Die Haftung von Solar² richtet sich ausschliesslich nach den in vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selber entstanden sind (Folgeschäden) sowie entgangener Gewinn sind ausgeschlossen.

8. Recht des Kunden auf Rücktritt

Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Verkäufer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird.

9. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche, zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Solar² GmbH, Thun.